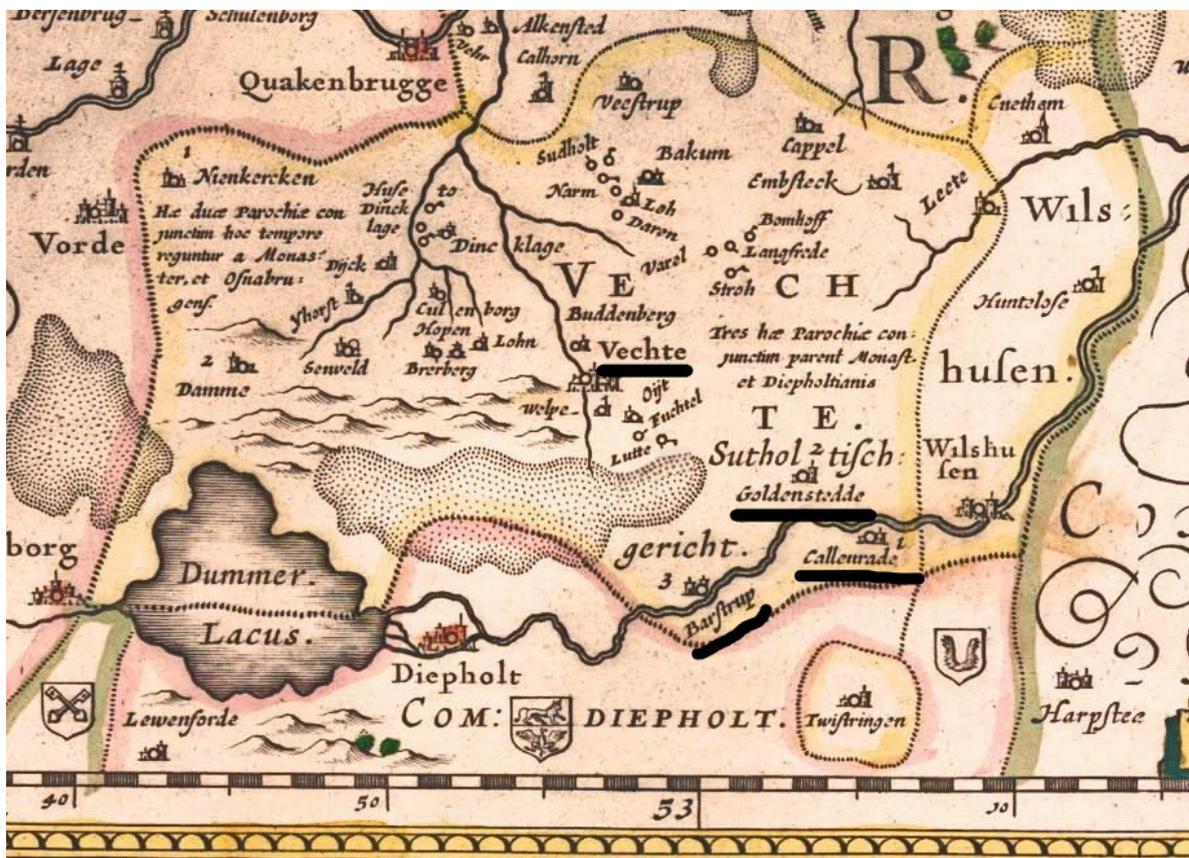


# Kurze Geschichte des Kirchspiels Goldenstedt

von Gerd Hoffmann

## Geschichtlicher Hintergrund<sup>1, 2</sup>

Der Ort und das Kirchspiel Goldenstedt können auf eine sehr wechselvolle Geschichte zurückblicken, ohne deren Kenntnis die vielfältigen Besonderheiten im Kirchspiel nicht zu verstehen sind. Das Kirchspiel Goldenstedt, im Osten des alten Amtes Vechta an der Hunte gelegen (siehe Abb. 1), geriet schon im Mittelalter in den Einfluss- und Interessenbereich zweier konkurrierender Adelsfamilien. Einerseits waren es die Grafen von Calvelage-Ravensberg und andererseits die Edlen und späteren Grafen von Diepholz. Mitte des 13. Jahrhunderts verkaufte die Gräfin Jutta von Ravensberg sämtliche herrschaftlichen Rechte im Amte Vechta an den Fürstbischof zu Münster. Vechta wurde Sitz eines münsterischen Drostens, dem, aufgrund der Entfernung zu Münster, die politische Hauptrolle in der Herrschaft Vechta zufiel. In dem Vertrag war die Gerichtsbarkeit nicht eingeschlossen. Einen Teil dieser Gerichtsbarkeit, das Gogericht Sutholte, konnten die Diepholzer Edelherren mehrere Jahrzehnte später erwerben.



**Abb. 1:** Übersichtskarte des Amtes Vechta aus dem "Theatrum orbis terrarum, sive, Atlas novus" von Willem Janszoon und Joan Blaeu, erstellt 1645/1662.

Eingezeichnet ist das „Sutholtisch Gericht“ (rechte Bildhälfte) mit den Kirchspielen „Collenrade“ (1), „Goldenstedde“ (2) und „Barstrup“ (3); ferner Diepholz und Vechta.

Eine zweite Säule, auf der die Diepholzer Edelherren und Grafen ihre unabhängige Herrschaft aufbauten, war die Grundherrschaft, d.h. das Eigentum oder die Verfügungsgewalt an Grund und Boden. Dies beinhaltete zugleich für die auf dem Land lebenden Bauern ein persönliches Ab-

<sup>1</sup> Ausführliche Darstellungen bei Kohl, Wilhelm (1988), S. 229 ff. und Schultze, Walter (1965), S. 59 ff.

<sup>2</sup> Kurzfassung bei Hoffmann, Gerd und Promann, Heinz (2007), S. 2 ff.

hängigkeitsverhältniss von ihrem Grundherrn; sie waren unfrei oder hörig. Als Gegenleistung war der Grundherr zum Schutz (Schutz und Schirm) seiner Untertanen verpflichtet. Auch übte er in der Regel die niedere Gerichtsbarkeit über seine Untertanen aus. Die Bauernstellen überließ der Grundherr seinen Eigen- oder Hofhörigen zum Erbnießbrauch, wodurch sie jahrhundertlang im Familienbesitz vererbt wurden. Ausführlich beschrieb Pagenstert die rechtliche Stellung der Bauern und Hörigen.<sup>3</sup>

In den Kirchspielen Goldenstedt, Barnstorf und Colnrade unterstanden fast alle großen, alten Bauern- (Voll- oder Halberben, Voll- oder Halbmeier) und Köterstellen einer Grundherrschaft; es gab nur wenige freie Stellen. Der bedeutendste Grundherr waren die Edelherrn und Grafen von Diepholz sowie ihre Nachfolger, die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg. Sie versuchten, über die Grundherrschaft die Oberhoheit über das Kirchspiel zu erlangen, eine für Goldenstedt schicksalhafte Entscheidung. Hierdurch gerieten sie in Gegnerschaft zu dem mächtigeren Fürstbischof von Münster und seines Drostens zu Vechta. Dieser Konflikt um das Kirchspiel Goldenstedt weitete sich zeitweise zu einem kalten und manchmal durch Gewaltakte spürbar „angeheizten“ Kriege aus.<sup>4</sup>

Angesichts des starken Nachbarn im Westen suchten die Diepholzer Schutz beim deutschen Kaiser, dem sie die Lehnshoheit über ihre Herrschaft antrugen. Im September 1512 stellte der Kaiser den gewünschten Lehnsbrief aus, womit die Diepholzer Herrschaft mit allen Rechten unter kaiserlichen Schutz geriet. Den weiteren Schutz der Herrschaft Diepholz übertrug er an die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, die zugleich eine Anwartschaft auf dieses Reichslehen erhielten. Als am 21. September 1585 der letzte Diepholzer Graf starb, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, fiel die Grafschaft Diepholz als Reichslehen an die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, die damit ein schwieriges Erbe antraten.

Zwar waren sie unbestreitbar der größte Grundherr im Kirchspiel Goldenstedt, aber viele offene Fragen zwischen Münster und Diepholz waren ungeklärt. Dies zeigte sich gerade jetzt im Streit um die Ausübung der Gerichtsbarkeit. Man nahm gegenseitig Untertanen fest, führte Raubzüge durch und verklagte die Gegenseite vor dem Reichskammergericht, da man sich untereinander nicht einigen konnte.

### **Reformation und Gegenreformation**<sup>5, 6</sup>

Die zweigeteilte weltliche Herrschaft sollte sich nach der Reformation auch auf die kirchliche Zugehörigkeit der Bauern auswirken. Zunächst hatte der Fürstbischof von Münster, Franz von Waldeck, die Durchführung der Reformation in den Ämtern Vechta und Cloppenburg gefördert und eingeführt. Nach einer neuen Kirchenordnung wurde ab 1543 in den Gemeinden und damit auch im Kirchspiel Goldenstedt lutherisch gepredigt.

Nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 konnte der Landesherr nach dem Grundsatz „*Cuius regio, eius religio*“ - Wessen Land, dessen Religion“ die Konfession seiner Untertanen festlegen. Nach diesem Recht schrieb 1571 Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg die lutherische Konfession für die Grafschaft Diepholz bindend vor. Daher konnte die Reformation in Goldenstedt ziemlich „reibungslos“ eingeführt werden.<sup>7</sup>

Mit dem Beginn der Gegenreformation im Niederstift Münster durch den katholischen Fürstbischof Ferdinand von Münster im Jahre 1613 endete der konfessionelle Frieden im Kirchspiel Goldenstedt. Als Landesherr im Bereich „zwischen den Brücken“ in Goldenstedt beanspruchte der Fürstbischof das Recht, die Pfarrer zu benennen und die Konfession festzulegen. Dagegen forderte Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg die lüneburgischen Untertanen auf, bei ihrem protestantischen Glauben zu bleiben. Die Lüneburger hielten an ihrem lutherischen Glauben fest, während die münsterischen Untertanen wieder katholisch werden mussten.

---

<sup>3</sup> Pagenstert, Clemens (1908), S. 22 ff.

<sup>4</sup> Schultze, Walter (1965), S. 60.

<sup>5</sup> Brockmann, Bernhard (2007), S. 24 – 40 und Schultze, Walter (1965), S. 70 – 90.

<sup>6</sup> Kurzfassung in Hoffmann, Gerd (2021), S. 26 - 27.

<sup>7</sup> Brockmann, Bernhard (2007), S. 25.

In der Folge kam es zu bewaffneten Auseinandersetzungen, bei denen die Kirche von lüneburgischer Seite zerstört wurde. Man wollte verhindern, dass ein katholischer Pfarrer eine Messe in Goldenstedt lesen konnte. Neben der konfessionellen Frage waren es auch herrschaftliche Gründe, die den Konflikt anheizten. Verhandlungen zwischen den verfeindeten Parteien 1617/1618 blieben zunächst erfolglos und der Dreißigjährige Krieg trug das Seine dazu bei, dass es zu keinem endgültigen Ausgleich kam.



**Abb. 2.a und 2.b:** Die alte Goldenstedter Kirche im Zentrum des Dorfes; in ihr feierten von 1650 bis zum Jahr 1850 evangelische und katholische Christen gemeinsam Gottesdienst; links: Simultankirche mit umgebenden Friedhof; rechts: Innenansicht; Quelle: Gemeindearchiv und Walter Schultze (1965), S. 243

Erst nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges normalisierte sich das kirchliche Leben und es kam zu einem praktischen Miteinander der beiden Konfessionen. Es entstand das weltweit einmalige „*Simultaneum mixtum*“. Münster betrachtete die St. Gorgonius Kirche weiter als „Eigentum“ der katholischen Kirche und behielt sich das Recht vor, den Pfarrer zu berufen, während Diepholz nach einem alten Abkommen einen Lutheraner als Küster einsetzte.

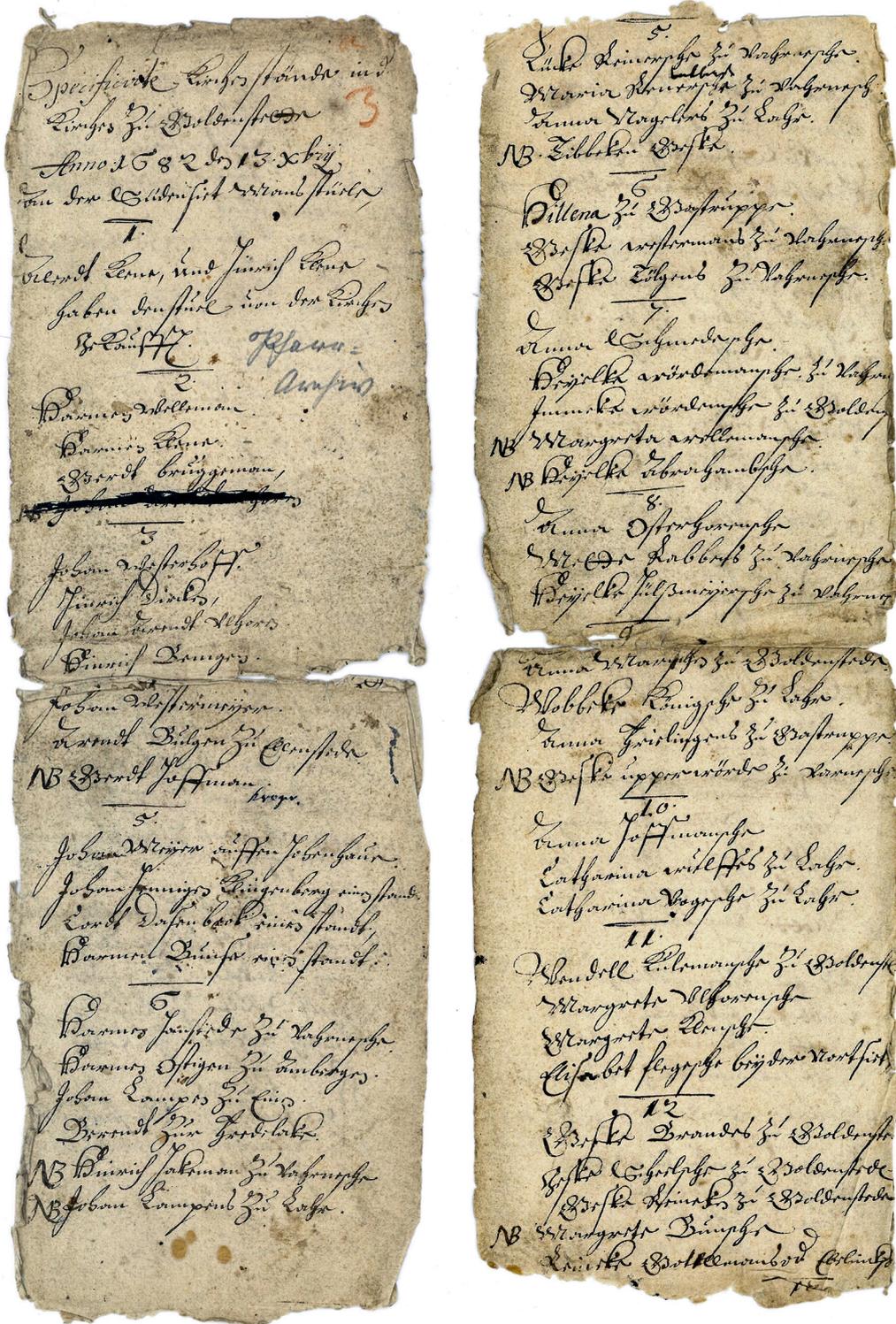
### Das *Simultaneum mixtum*<sup>8</sup>

Im Kern bestand das „*Simultaneum mixtum*“ in der gemeinsamen Nutzung der wiederaufgebauten St. Gorgonius Kirche durch die lutherischen und katholischen Goldenstedter Familien. Sie besuchten gemeinsam den Gottesdienst, der vom katholischen Pfarrer unter Mitwirkung des lutherischen Küsters gehalten wurde. Der Gesang wurde vom lutherischen Küster geleitet. Nicht immer vollzog sich der sonntägliche Gottesdienst reibungslos. Bei provozierenden Predigten gegen die evangelische Konfession antwortete der Küster mit den lutherischen Gemeindegliedern mit einem evangelischen Protestlied.<sup>9</sup> Dieser Simultangottesdienst wurde über 200 Jahre nach gleicher Ordnung gefeiert.

Gefördert wurde der gemeinsame Gottesdienst durch die alten, angestammten „*Kirchenstühlen*“ (= *Kirchenbänke*), die in den Familien über Generationen vererbt wurden. Diese Kirchenstühle gaben den jeweiligen Familienmitgliedern das Recht, während der Gottesdienste „*ihren*“ Platz zu benutzen. Zwar saßen Männer und Frauen getrennt, aber lutherische und katholische Gottesdienstbesucher nebeneinander in der gleichen Bank. Die Familien hatten ihre Kirchenstühle durch Pacht oder Kauf erworben. Damit konnte die Kirche zugleich Einnahmen erzielen. Aus dem Jahr 1682 ist eine Aufstellung der Kirchenstühle überliefert, die der damalige lutherische Küster Johann Hinrich Wessel am 13. Dezember angefertigt hatte.

<sup>8</sup> Brockmann, Bernhard (2007), S. 41 ff. und Schultze, Walter (1965), S. 77 - 87.

<sup>9</sup> Brockmann, Bernhard (2007), S. 85, 108.



**Abb. 3.a und 3.b:** Verzeichnis der Goldenstedter Kirchenstühle (Kirchenbänke) vom 13. Dezember 1682: links: Titelblatt mit den Kirchstühlen auf der Südseite - Männerstühle; rechts: Blatt 4 mit den Frauenstühlen auf der Südseite (aus: *Offizialatsarchiv in Vechta, Rep. 5124*).

Für die Beerdigungen während des „Simultaneum mixtum“ galt, dass alle Verstorbenen vom katholischen Pastor nach katholischem Ritus auf dem gemeinsamen Friedhof bei der Kirche bestattet wurden. Bei der Beerdigung eines Lutheraners legte er aber seine Stola nicht an. Der Küster musste mit den Schulkindern bei der Beerdigungsfeier singen, wie der Kirchspielvogt Brunkhorst in einem Protokoll vom Juni 1850 bestätigte.<sup>10</sup>

Für alle übrigen kirchlichen Handlungen galt trotz des gemeinsamen Sonntagsgottesdienstes das Territorialprinzip: Die lüneburgischen Behörden verwiesen ihre Untertanen bei Taufen, Konfir-

<sup>10</sup> Schultze 1965, S. 78.

mationen, der Feier des Abendmahls und bei Heiraten auf die evangelischen Kirchen in den benachbarten Kirchspielen Barnstorf und Colnrade. Die lüneburgischen Einwohner des Kirchdorfes von Goldenstedt und die der nördlichen Bauerschaften Ambergen, Diestelberg, Einen, Fredelake, Gastrup und Rüssen wandten sich an den Pastor in Colnrade, während die aus Essemühle, Feldhaus, Lahr, Rethwisch und Varenesch sich zur Kirche von Barnstorf zugehörig fühlten (siehe Abb. 4). Andererseits wurden Kinder von evangelischen Eltern, die auf münsterischen gebiet wohnten, vom katholischen Pfarrer in Goldenstedt getauft.<sup>11</sup>



**Abb. 4:** Karte „Von der Situation der Kirchspiele Goldenstedt, Twistring und Collenrade“, gezeichnet von Vermesser/Zeichner: J. M. de Humbracht/G. D. Michaelsen im Herbst 1711, Detail des Kirchspiels Goldenstedt mit seinen Bauerschaften (aus: NLA OL, K-ZE Best. 298 Z Nr. 139)

<sup>11</sup> Brockmann, Bernhard (2007), S. 118 - 121.

Nach dem Westfälischen Frieden 1648 am Ende des Dreißigjährigen Krieges kam es zu einer Lockerung des strengen Territorialgrundsatzes. Beide Landesherrschaften in Goldenstedt, das sind Lüneburg und Münster, verlangten von einheiratenden Frauen oder Männern nicht mehr grundsätzlich, dass sie die Konfession ihres neuen Landesherrn annahmen. Bei konfessionsgemischten Trauungen galt das Prinzip: „*Ubi sponsa, ubi copulatio*“ - „*Wo die Braut (wohnt), da (ist) die Trauung*“. Im lüneburgischen Gebiet wurde die Trauung nach evangelischem, im münsterischen Gebiet nach katholischem Ritus vollzogen, gleich welcher Konfession die Brautleute waren. Wollte man nach luthischem oder katholischem Ritus heiraten, zog die Braut einige Wochen vor der Hochzeit in das entsprechende Gebiet.<sup>12</sup>

Eine Sonderstellung nahm das Gebiet „zwischen den Brücken“ in Goldenstedt ein. Hier galt nicht der Grundsatz „*Cuius regio, eius religio*“ und daher wurden auch alle lüneburgischen Kinder, auch die des evangelischen Küsters, vom katholischen Pastor nach katholischem Ritus getauft. Ebenso mussten sich die Lüneburger katholisch trauen lassen.<sup>13</sup>

### **Neue Entwicklungen im 19. Jahrhundert**

Während der Napoleonischen Kriege wurde die Landkarte Deutschlands im Jahre 1803 auf dem Reichsdeputationshauptschluss in Regensburg neu gezeichnet. Alle geistlichen Fürstentümer, so auch das Niederstift Münster, wurden aufgelöst. Als Ausgleich für den Verlust des Elsfl ether Weserzolls erhielt das Herzogtum Oldenburg die Ämter Cloppenburg und Vechta (das oldenburgische Münsterland).<sup>14</sup> Vierzehn Jahre später schlossen der Herzog von Oldenburg als Rechtsnachfolger der Fürstbischöfe von Münster und der König von Hannover als Rechtsnachfolger der Diepholzer Grafen einen Territorialausgleich-Vertrag. Mit ihm konnten die jahrhundertelangen politischen und rechtlichen Auseinandersetzungen um die Kirchspiele Barnstorf, Goldenstedt und Colnrade beendet werden. Barnstorf und Colnrade verblieben bei Hannover, während das Kirchspiel Goldenstedt, ausgenommen die Bauerschaft Rüssen am rechten Hunteufer, unter oldenburgischer Herrschaft vereinigt wurde.<sup>15</sup>

Der katholische Pfarrer Johann Heinrich Südholz fügte ins Sterberegister folgenden Vermerk ein: „*1817 d 29 July wurde das ganze Kirchspiel Goldenstette dießseits der Hunte Oldenburgisch; nur die Bauerschaft Rüssen jenseits der Hunte bleibt Hannoverisch - die Anmerkung: ob Oldenburgisch, oder Hannoverisch, hört von nun an auf. Und wird künftig nur bloß der Unterschied: Katholisch, Lutherisch bemerkt. NB( ). Alle bestehende Kirchliche Verhältnisse dauern noch einstweilen fort.*“<sup>16</sup>

Die oldenburgischen Behörden und die lutherischen Bewohner Goldenstedts bemühten sich in der Folge um eine eigene Gemeinde und Kirche. Als ersten Schritt löste das oldenburger Konsistorium, die Oldenburger Kirchenbehörde, im Frühjahr 1820 alle lutherischen Bewohner Goldenstedts und seiner Bauerschaften aus den bisherigen Bindungen mit den Kirchen in Barnstorf und Colnrade heraus und wies sie der lutherischen Gemeinde in Vechta zu. „*Die ev. Luth- Gem. zu Goldenstedt existirt also als eine eigene besondere Gemeinde seit dem ersten März 1820 u. wurde von diesen Tagen an durch den ev. Luth. Prediger in Vechta ... verwaltet*“, schrieb der zweite Pastor für Goldenstedt Johann Caspar von Darteln im Januar 1823 im Vorwort für das neue, von ihm angelegte Kirchenbuch. Gleichzeitig verpflichtete das Konsistoriums Pastor von Darteln, „*im Winter wöchentlich wenigstens einmal in Goldenstedt den Confirmanden-Unterricht zu ertheilen, und in dem übrigen Theil des Jahres sich wenigstens alle 14 Tage nach Goldenstedt zu begeben, um Taufen, Copulationen und sonstige actus ministeriales zu verrichten ...*“<sup>17</sup> Die Simultangottesdienste sollten wie bisher beibehalten werden.<sup>18</sup>

---

<sup>12</sup> Brockmann, Bernhard (2007), S. 122 - 124 und Schultze 1965, S. 80 – 81.

<sup>13</sup> Brockmann 2007, S. 118 – 119 und Schultze 1965, S. 80.

<sup>14</sup> Schaer und Eckhardt 1987, S. 282 - 283.

<sup>15</sup> Schultze, Walter (1965), S. 195 - 200.

<sup>16</sup> Sterberegister 1817, St. Gorgonius Goldenstedt, KB06, S. 53.

<sup>17</sup> NLA OL, Best. 31-13-110, Nr. 25a, Blatt 9.

<sup>18</sup> Schultze, Walter (1965), S. 87 - 90.

## Das Ende des *Simultaneum mixtum*<sup>19, 20</sup>

Die lutherischen Bewohner Goldenstedts bemühten sich weiter, eine eigene Kirche und Pfarrstelle zu erhalten. Unter Führung des Goldenstedter Vollmeiers Johann Hinrich Bredemeyer erwarb die lutherische Gemeinde im Herbst 1827 den in Konkurs gegangenen Abelmeyerhof für ein eigenes Gemeindezentrum. Aber es sollten noch weitere 20 Jahre dauern, bis der Wunsch der Gemeinde nach einer eigenen Kirche in Erfüllung gehen sollte. Im Frühjahr 1844 schlug Pastor Hespe als Nachfolger von Pastor von Darteln dem Konsistorium in Oldenburg eine Kollekte in der Kirche von Vechta für den Bau der Goldenstedter Kirche vor. Die Kollekte sollte „*an den Sonn- und Festtagen, an welchen die Goldenstedter die Kirche zu Vechta besuchen, zum Besten ihrer zu erbauenden Kirche*“ eingesammelt werden. „*An den gewöhnlichen Sonntagen*“ würden die Goldenstedter „*entweder zur Kirche in Goldenstedt oder zu den nahe gelegenen Kirchen in Barnstorf und Colnrade gehen.*“<sup>21</sup>

Zwei Jahre später beschloss eine Gemeindeversammlung einstimmig, beim Konsistorium in Oldenburg, den Bau einer Kirche und eines Pfarrhauses zu beantragen. Ende 1846 wurde die Genehmigung erteilt. Anfang November 1847 konnte der Grundstein im Beisein des Großherzogs von Oldenburg, Paul Friedrich August, und der Vertreter der katholischen Kirche gelegt werden. Nach Plänen des oldenburgischen Architekten Hero Dietrich Hillerns erbaut, wurde die Martin-Luther-Kirche am 5. Juni 1850 wieder im Beisein des Großherzogs geweiht.



**Abb. 5:** Evangelische Martin-Luther-Kirche zu Goldenstedt, zeitgenössisches Blatt (Foto: Verlagsarchiv Isensee, Oldenburg). „Das Einzelblatt - herausgebracht von der Lithographischen Anstalt von Gerhard Stalling in Oldenburg - wurde wahrscheinlich 1850 zum Besten des Gustav-Adolf-Vereins vertrieben, der sich am Bau der Kirche stark beteiligt hatte.“<sup>22</sup>

<sup>19</sup> Brockmann 2007, S. 192 – 203 und Schultze 1965, S. 247 - 248.

<sup>20</sup> Kurzfassung bei Hoffmann, Gerd (2021), S. 54 - 57.

<sup>21</sup> NLA OL, Best. 31-12-110, Nr. 25a, Blatt 19.

<sup>22</sup> Schäfer, Rolf 1999, in: Oldenburgische Kirchengeschichte, hrsg. von Schäfer, Rolf, Kuroпка, Joachim, Rittner, Reinhard und Schmidt, Heinrich, Oldenburg, 1999, S. 432.

Mit der Einweihung der lutherischen Kirche hatte das Simultaneum mixtum seinen Ursprungszweck verloren. Es folgten Verhandlungen zwischen beiden Pfarreien über eine Entschädigung der bisherigen Nutzungsrechte der Lutheraner an der Simultankirche. Nach einem auf höchstem Wege vermittelten Vergleich wurde am 30. November 1850 mit einem Vertrag das 200-jährige Simultaneum mixtum beendet. Die Genehmigungen zu dem Vertrag erteilten das Offizialat in Vechta und das Konsistorium in Oldenburg noch im Dezember des gleichen Jahres.

### Literaturverzeichnis:

- BROCKMANN, Bernhard (2007): Das weltweit einzigartige Simultaneum mixtum in Goldenstedt – Evangelisch und katholisch gemeinsam von 1650 bis 1850. Herausgegeben von der Gemeinde Goldenstedt; Geest-Verlag, Vechta-Langförden, 2007.
- ECKHARDT, Albrecht, und SCHMIDT, Heinrich (1987): Geschichte des Landes Oldenburg – ein Handbuch; hrsg. im Auftrag der Oldenburgischen Landschaft, Oldenburg, 1987.
- HOFFMANN, Gerd und PROMANN, Heinz (2007): Bauern und Eingesessene des Gogerichts Sutholte bei Goldenstedt mit den Kirchspielen Barnstorf, Goldenstedt und Colnrade 1587, Gelbe Reihe der OGF, Heft 20, Oldenburg, 2007.
- HOFFMANN, Gerd (2021): Chronik des Hoffmannshofes in Goldenstedt und der Familie Gerd Hoffmann, in: Oldenburgische Familienkunde, Jahrgang 63, 2021, S. 9 – 149.
- KOHL, Wilhelm (1988): Die Ämter Vechta und Cloppenburg vom Mittelalter bis zum Jahre 1803, in: Geschichte des Landes Oldenburg - ein Handbuch, hrsg. von Albrecht Eckhardt in Zusammenarbeit mit Heinrich Schmidt, 3., verb. Aufl., Oldenburg, 1988, S. 229 ff.
- PAGENSTERT, Clemens (1908): Die Bauernhöfe im Amte Vechta, Vechta, 1908. im Internet unter: <https://digital.lb-oldenburg.de/ihd/content/pageview/352960>
- SCHAER, Friedrich-Wilhelm und ECKHARDT, Albrecht (1987): Herzogtum und Großherzogtum Oldenburg im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (1773-1847), in: ECKHARDT, Albrecht, und SCHMIDT, Heinrich (1987), S. 271 – 331.
- SCHÄFER, Rolf (Hrsg.) in Gemeinschaft mit KUROPKA, Joachim, RITTNER, Reinhard und SCHMIDT, Heinrich (1999): Oldenburgische Kirchengeschichte, Oldenburg, 1999.
- SCHÄFER, Rolf (1999): Evangelische und katholische Kirche im 19. Jahrhundert, 1. Teil: Die evangelische Kirche, in: SCHÄFER, Rolf (Hrsg.) (1999), S. 387 – 472.
- SCHULTZE, Walter (1965): Goldenstedt - Heimatkunde einer südoldenburgischen Gemeinde, Hrsg.: Gemeinde Goldenstedt, 1965